

gescannt am:

20. Aug. 2013

MWKEL Abt. 6

RHEINLAND-PFALZ
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung

20. Aug. 2013

Tgb. Nr. _____ Amt. _____

RWE Power AG, Am Guten Mann, 56218 Mülheim-Kärlich

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
Rheinland-Pfalz
Postfach 3269
55022 Mainz

Anlage Mülheim-Kärlich



Mülheim-Kärlich, 12. August 2013

Anlage Mülheim-Kärlich**Antrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) für die Abbauphase 2b**

/1/ Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004

/2/ Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 23. Februar 2006

/3/ Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 9. Juni 2009

/4/ Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 31. Mai 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Abbauphase 2b des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (nachfolgend „Anlage Mülheim-Kärlich“ genannt).

1 Genehmigungssituation

Die Stilllegung und der Abbau der Anlage Mülheim-Kärlich erfolgen auf der Grundlage der oben unter /1/, /2/, /3/ und /4/ aufgeführten eigenständigen Genehmigungen.

Verteiler: PEJ-GK / POU / POU-OG / POU-OR / LDA / ATD / Interner Verteiler**RWE Power**
Aktiengesellschaft
Anlage Mülheim-KärlichAm Guten Mann
56218 Mülheim-Kärlich
Postfach 14 32
56210 Mülheim-KärlichT +49 2637 64-1
F +49 2637 64-2260
I www.rwe.comVorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin SchmitzVorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Dr. Frank Weigand
Erwin WinkelSitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
BIC (SWIFT-Code):
COBADEFF370USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu /1/ wurden Unterlagen vorgelegt, die Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage Mülheim-Kärlich enthalten und insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist.

Darüber hinaus wurde in den Unterlagen dargelegt, wie die geplanten Maßnahmen verfahrensmäßig umgesetzt werden sollten und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem Planungsstand voraussichtlich auf die in § 1a der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) genannten Schutzgüter haben würden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu /1/ durchgeführte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezog sich auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage Mülheim-Kärlich.

Mit der Genehmigung /2/ erfolgte die Änderung und Ergänzung der Genehmigung /1/. Damit wurde u. a. der Abbau aller Anlagenteile ermöglicht, deren Abbau mit Abschnitt I Nr. 1.2.2 des Tenors der Genehmigung /1/ nur partiell genehmigt worden war. Weiterhin ausgenommen von der Genehmigung zum Abbau blieben danach jedoch alle Abbaumaßnahmen, die in der in Abschnitt II unter Nr. 2 des Tenors der Genehmigung /2/ aufgeführten Unterlage den Abbauphasen 2 und 3 zugeordnet sind.

Mit Bescheid /3/ vom 9. Juni 2009 wurde die Genehmigung für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich für das Gelände Ost erteilt.

Mit Schreiben vom 27. November 2009 wurde der Antrag auf Verkleinerung des Anlagengeländes bezüglich des Geländes West gestellt. Das Genehmigungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2013 wurde die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich erteilt.

Mit Schreiben vom 31.10.2012 wurde der Antrag „Verfahren zur Freigabe/Entlassung von Gelände“ im Rahmen des Abbaus gestellt. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Basis der erteilten o. g. Genehmigung /1/ wurde der Abbau der Anlage Mülheim-Kärlich begonnen und auf Basis der Genehmigung /2/ hinsichtlich des Ablaufs und des Strahlenschutzes optimiert. Der Restbetrieb wurde entsprechend

den Genehmigungen /1/ und /2/ abbaubegleitend den aktuellen Erfordernissen des Abbaus angepasst.

Zur Abbauphase 2b, die Gegenstand dieses Antrags ist, gehören der Abbau der Dampferzeuger, des Reaktordruckbehälters mit seinen Kerneinbauten sowie die aktivierten Bereiche des biologischen Schildes.

2 Antragsgegenstand

Wir beantragen hiermit nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes:

- Die Gestattung des Abbaus der Dampferzeuger (DE), des Reaktordruckbehälters (RDB) mit seinen Kerneinbauten, der aktivierten Bereiche des biologischen Schildes sowie der mit diesen abbautechnisch im Zusammenhang stehenden:
 - Teile von physisch angeordneten Systemen,
 - Hilfseinrichtungen, Isolierungen,
 - Betonstrukturen,
 - Abstützungen und
 - Mess- und Prüfeinrichtungen.Zum beantragten Abbau gehören die Demontage, die Zerlegung sowie, falls erforderlich, die Dekontamination und die Freimessung sowie die Behandlung und Verpackung von radioaktiven Abfällen.
- Die Erstreckung der in der Genehmigung /1/ Abschnitt I unter Punkt 1.3 nach § 7 AtG gestatteten Nutzungsänderung von Gebäuden, von Raumbereichen, von Flächen einschließlich damit verbundener baulicher Veränderungen auf das Reaktorgebäude-Containment und das Reaktorhilfsanlagengebäude für die Pufferung von radioaktiven Rohabfällen zur Behandlung bzw. radioaktiven Abfällen zur Transportbereitstellung für externe Zwischenlager oder das bundeseigene Endlager.
- Die Erstreckung des in der Genehmigung /1/ Abschnitt I unter Punkt 1.4 nach § 7 AtG gestatteten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen auf Behandlungsmethoden und -verfahren zur Erzeugung endlagerfähiger Abfallgebände, zwischenlagerfähiger Abfallgebände und Zwischenprodukte zur externen Konditionierung aus radioaktiven Rohabfällen.
- Die Erstreckung des in der Genehmigung /1/ Abschnitt I unter Punkt 1.4 nach § 7 AtG gestatteten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen auf die Dekontamination von Gebäuden.

3 Erläuterung zum Antragsgegenstand

Eine Beschreibung des Antragsgegenstands ist in den ergänzenden Unterlagen dem Erläuterungsbericht zur Abbauphase 2b, dem Erläuterungsbericht Logistik,

der Beschreibung der radioaktiven Reststoffe, dem Erläuterungsbericht Restbetrieb und dem Kontaminations-/ Dosisleistungsatlas enthalten.

Der Nachweis, dass durch das beantragte Vorhaben die weiteren Maßnahmen für den Abbau nicht erschwert oder verhindert werden, der Nachweis, dass keine Nachteile für die Bevölkerung, das Personal oder die Anlage zu besorgen sind sowie der Nachweis der ausreichenden Schadensvorsorge sind ebenfalls in den ergänzenden Unterlagen enthalten.

Vor Beginn der jeweiligen beantragten Abbaumaßnahmen werden die erforderlichen Nutzungsänderungen von Gebäuden, von Raumbereichen, von Flächen einschließlich damit verbundener baulicher Veränderungen innerhalb von Gebäuden und von Flächen auf dem Anlagengelände auf der Grundlage der Genehmigung /1/ einschließlich des damit zur Anpassung an die Anforderungen des Abbaus gestatteten Änderungsverfahrens sowie der Erweiterung durch den aktuellen Antrag entsprechend den Angaben der Erläuterungsberichte umgesetzt und fortlaufend an die Anforderungen des Abbaus angepasst.

Mit dem Antrag zur Abbauphase 2b ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem mit dem Genehmigungsantrag 1 eingereichten Gesamtkonzept:

- Der insgesamt anfallende Radioaktive Abfall reduziert sich von ca. 2900 Mg auf ca. 1700 Mg.
- Die insgesamt abzubauenen Massen im Kontrollbereich erhöhen sich um ca. 10000 Mg an abzubauenen kontaminationsfreien Betonstrukturen, davon werden ca. 4000 Mg in der Abbauphase 2b abgebaut. Diese zusätzlichen Massen ergeben sich durch die Optimierung des Abbaus um Störkanten im Arbeitsbereich der Demontageorte zu entfernen, zusätzliche Flächen für die Bearbeitung und Behandlung von radioaktiven Stoffen bereitzustellen sowie Raum für die Pufferung von radioaktiven Rohabfällen und die Transportbereitstellung zu schaffen.
- Die Behandlung von radioaktiven Stoffen soll nicht mehr im Zwischengebäude mit dem Ziel der Erzeugung von Abfallgebinden zum Einlagern in ein ursprünglich geplantes Standortlager, sondern in dem Reaktorgebäude-Containment und dem Reaktorhilfsanlagengebäude erfolgen, mit dem Ziel endlagerfähige Abfallgebinde zu erzeugen.
- Die Gebäudedekontamination die in der Abbauphase 3 vorgesehen war soll zur weiteren Optimierung des Abbaus mit der Abbauphase 2b umgesetzt werden.

Mit der Genehmigung /1/ wurde der Restbetrieb der Anlage Mülheim-Kärlich gestattet (Tenor 1.1 der Genehmigung). Grundlage für die Durchführung des Restbetriebs und des Abbaus ist das Restbetriebshandbuch. Die im Restbetriebshandbuch als solche gekennzeichneten Spezifikationen (SSP) waren Gegenstand dieser Genehmigung. Änderungen des Restbetriebshandbuchs werden gemäß dem genehmigten Änderungsverfahren durchgeführt.

Aus sicherheitstechnischer Sicht deckt das zurzeit gültige RBHB auch die Anforderungen, die sich für die Abbauphase 2b ergeben, ab.

Die beantragten Maßnahmen werden im Rahmen des mit den Genehmigungen /1/ und /2/ gestatteten Restbetriebs, einschließlich des damit zur Anpassung an die Anforderungen des Abbaus gestatteten Änderungsverfahrens, durchgeführt.

Grundlage für den beantragten Abbau in der Abbauphase 2b sind insbesondere die mit der Genehmigung /1/ im Abschnitt I des Tenors unter den Punkten 1.1.3, 1.3, 1.4, 3.2 und 4 erfolgten Gestattungen.

4 Genehmigungsvoraussetzungen

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 AtG nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Antragstellerin ist die RWE Power AG als Genehmigungsinhaberin der Anlage Mülheim-Kärlich. Wahrgenommen werden die Aufgaben der Genehmigungsinhaberin durch den Vorstand der RWE Power AG, der diese Verantwortung dem zuständigen Ressortvorstand, Herrn. Dr. Ulrich Hartmann, übertragen hat. Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen nicht. Verantwortlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AtG sind die von der Antragstellerin im Betriebshandbuch für die Anlage Mülheim-Kärlich, RBHB I, Kap. 1.1 „Personelle Betriebsorganisation“ in der gültigen Fassung benannten Personen. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der benannten Personen bestehen nicht. Sie besitzen die erforderliche Fachkunde.
2. Die bei dem Betrieb der Anlage Mülheim-Kärlich sonst tätigen Personen werden im Sinne der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ geschult, u. a. über den sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
3. Die erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist durch die beabsichtigten Maßnahmen weiterhin gegeben
4. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen. Der geplante Genehmigungsschritt 2b erfordert keine Anpassung.
5. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter ist nach wie vor gewährleistet. Eine Änderung der Schutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

6. Überwiegende öffentliche Interessen, die dem Antragsgegenstand entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die bestehenden Regelungen des Restbetriebshandbuches (RBHB) stellen sicher, dass auch bei dem hier beantragten Abbauumfang die der Genehmigung 1a vom 16. Juli 2004 zugrunde liegenden technischen Schutzziele erfüllt werden. Es wird nur so weit abgebaut, wie das Volumen des bei dem Abbau, der Bearbeitung sowie der Behandlung insgesamt entstehenden radioaktiven Abfalls in konditionierter Form das im jeweils aktuellen Entsorgungsvorsorgenachweis für externe Zwischenlager ausgewiesene Volumen nicht überschreitet oder das bundeseigene Endlager annahmefähig ist. Der aktuelle Entsorgungsvorsorgenachweis liegt der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde vor.

Es werden keine Maßnahmen des Abbaus aus genehmigten oder noch zu genehmigenden Abbauschritten durch das beantragte Vorhaben erschwert oder verhindert. Weiterhin ist eine sinnvolle Reihenfolge der geplanten Maßnahmen gegeben.

Die im Rahmen des Antrags zur Stilllegung und zur Abbauphase 1 durchgeführte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezog sich überdies auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen. Für den weiteren Abbau der Anlage sind Optimierungen bei den geplanten Maßnahmen zum Abbau vorgesehen. Hauptziel der Optimierung ist dabei den weiteren Abbau so auszurichten, dass auf die Errichtung eines Standortlagers verzichtet werden kann. Dazu gehören Maßnahmen die zu einer deutlichen Reduzierung des insgesamt anfallenden radioaktiven Abfalls führen, die vertragliche Absicherung von zusätzlichen externen Zwischenlagerkapazitäten und die Ausrichtung des Abbaus auf die Annahmefähigkeit des Endlagers Konrad nicht vor dem Jahr 2019.

Zur Darstellung der daraus resultierenden insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage wurde der Sicherheitsbericht sowie die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung überarbeitet. Sie werden als ergänzende Unterlagen zum Antrag nachgereicht.

Der hier beantragte Abbau der Abbauphase 2b und die vorgesehenen Optimierungen führen insgesamt zu keinen höheren Umwelteinwirkungen des Gesamtvorhabens.

Nachteilige Auswirkungen für Dritte sind mit diesem Vorhaben nicht zu besorgen, sodass eine zusätzliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung nicht erforderlich ist. Auch die in § 4 Abs. 2 unter Ziffer 1

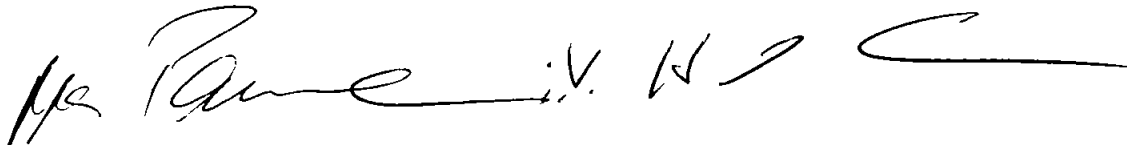
bis 5 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung aufgeführten Gründe treffen für die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu.

Die ergänzenden Unterlagen werden Ihnen mit separater Post nachgereicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

—
RWE Power
Aktiengesellschaft
Anlage Mülheim-Kärlich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mr. [unclear] i.V. [unclear]', followed by a long horizontal flourish.